

# Wichtige Regel-Änderungen für die Sommersaison 2021



Um dringend notwendige Änderungen im Bereich der BTV-Wettspielbestimmungen sowie der BTV-Spiellizenzordnung zum Wohle der BTV-Mitgliedsvereine schon für die kommende Sommersaison wirksam werden zu lassen, müssen diese bereits jetzt auf den Weg gebracht werden!

**A**ufgrund der Entwicklung der Corona-Pandemie war der BTV gezwungen, den für den 28. November 2020 vorgesehenen 71. ORDENTLICHEN VERBANDSTAG abzusagen und auf den 24. April 2021 zu verschieben. Durch diese Verschiebung könnten aber wichtige Änderungen in den BTV-Wettspielbestimmungen (WSB) und der BTV-Spiellizenzordnung (SLO) zum Wohle der Vereine nicht wie vorgesehen schon für den Sommer 2021 zur Anwendung kommen.

Nachdem das BTV-Präsidium und die Bezirksvorsitzenden die nachstehenden Änderungen als sehr positiv und im Interesse der Vereine erachten, kann von einer Zustimmung des Verbandstages im April 2021 ausgegangen werden. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass eine rechtswirksame Umsetzung der Änderungen für die Sommersaison 2021 von einem mehrheitlichen Beschluss der beim Verbandstag stimmberechtigten Vereinsvertreter abhängt. Das BTV-Präsidium und die Bezirksvorsitzenden hoffen auf das Verständnis der Vereinsverantwortlichen im Zeichen der Corona-Pandemie für diese außergewöhnliche Verfahrensweise.

## UMSTRUKTURIERUNG DER JUGEND-ALTERSKLASSEN ÄNDERUNG IN § 1 ZIFFER 2 (WSB)

Um der Vereinheitlichung des Jugend-Mannschaftswettspielbetriebes in den 17 deutschen Tennis-Landesverbänden auch im BTV gerecht zu werden, müssen die vier Jugend-Altersklassen U12, U14, U16 und U18 auf die drei Altersklassen U12, U15 und U18 reduziert werden. Die neue Altersklasse U15 wurde unter folgenden Rahmenbedingungen umgesetzt: Alle Mannschaften der U14 wurden in U15 umbenannt und werden als solche in der Mannschaftsmeldung für die Sommersaison 2021 angezeigt. Die Mannschaften der U16 wurden ersatzlos gelöscht, alle Mannschaften der U12 und U18 blieben unverändert bestehen. Sollten zusätzliche Mannschaften in der U15 oder U18 notwendig werden, müssen diese im Rahmen der Mannschaftsmeldung für die Sommersaison 2021 (Bearbeitungszeitraum 01.11.–10.12.2020) gemeldet werden.

## ERWEITERUNG DER NACHMELDEMÖGLICHKEIT ÄNDERUNG IN § 12 ZIFFER 2 UND 3 (WSB)

Die Neuformulierung der Ziffer 2.a) in § 12 der BTV-WSB ermöglicht es den Vereinen nun, Personen bis zum 10.04. für die namentliche Mannschaftsmeldung (nMM) nachzumelden, auch wenn diese bereits in einer nMM eines BTV-Mitgliedsvereines gemeldet sind. Dies war in dieser Form bisher nicht möglich. Es gilt aber nach wie vor, dass die Person nicht in einem anderen Landesverband des DTB, einer Bundesliga- oder Regionalligamannschaft gemeldet sein darf. Zudem müssen Personen, die in Erwachsenen-Altersklassen nachgemeldet werden sollen, bis zum 15.03. eines Jahres als Mitglied des lizenzführenden Vereins im BTV-Internet-Portal angelegt sein.

## MELDUNG IM LK-BEREICH 21,0 BIS 25 AUCH GEGEN DIE LK-RANGREIHENFOLGE ÄNDERUNG IN § 14 ZIFFER 2 (WSB)

Mit der Einführung des neuen LK-Systems am 01.10.2020 wurden die Leistungsklassen um die LK 24 und LK 25 erweitert. Dadurch soll langfristig eine bessere Differenzierung im spielschwächeren LK-Bereich erfolgen. Zugleich wurde neben den bisherigen ganzzahligen Leistungsklassen auch eine Nachkommastelle eingeführt, die bei der LK-Rangreihenfolge in der nMM berücksichtigt werden muss. Um aber den Vereinen eine gewisse Flexibilität in der Reihenfolge bei der nMM zu ermöglichen, kann im LK-Bereich 21,0 bis 25 auch gegen die LK-Rangreihenfolge gemeldet werden. Damit wird den Vereinen eine spielstärkemäßige Meldung sowohl von Jugendlichen in Jugend-Altersklassen als auch in den Altersklassen der Damen und Herren ermöglicht.

## EINWENDUNGEN GEGEN DIE NAMENTLICHE MANNSCHAFTSMELDUNG ÄNDERUNG IN § 18 ZIFFER 1 UND 2 (WSB)

Da eine Nachmeldung sowie die nachträgliche Erteilung einer Spiellizenz bis 10.04. zulässig ist (siehe § 12 Ziffer 2 WSB und Ziffer 4.3 SLO), müssen danach auch Einwendungen gegen die nMM gestattet sein. Dies ist nun bis zum 15.04. möglich, statt wie bislang nur bis zum 31.03. eines Jahres.